

TOP 9.3. JHA 7.6.12  
ausgewähltes Material



JHA 09.06.2012 – Bericht des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)

- Kinderschutzfälle 2011
- Kooperationen im Lokalen Netzwerk

Uta Hesselbach – Koordinatorin Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale)

**Tischvorlage in Ergänzung des Berichtes:**

- Internetauftritt des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Halle (Saale):

[www.jugendamt.halle.de](http://www.jugendamt.halle.de) – Projekte des Amtes



**Mustervorlagen:**

- Bundeskinderschutzstatistik März 2012 – vollständige Indikatorenübersicht
- Handlungsstandard zum Datenschutz
- Entwurf: Begriffsbestimmung Kindeswohlgefährdung

Freiwort:  
 Sozialraum:

	Apr. 13	Hilfsw. Hochrechnung 12 Monate	Prozentuale Verteilung
<b>A - Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen</b>			
<b>Geschlecht</b>	32	384	100
männlich	18	228	59
weiblich	14	156	41
<b>Alter des Kindes/Jugendlichen</b>	29	348	100
0 bis unter 1 Jahre	4	48	14
1 bis unter 4 Jahre	16	180	52
4 bis unter 7 Jahre	8	24	7
7 bis unter 10 Jahre	2	24	7
10 bis unter 14 Jahre	4	48	14
14 bis unter 18 Jahre	2	24	7
<b>Abchluss der Gefährdungsbewertung in diesem Monat (Zahl 1 eintragen)</b>	10	120	
<b>B - Alter der biologischen Eltern/ Adoptivelter zum Zeitpunkt der Gefährdungsbewertung</b>			
<b>Vater</b>	31		
unter 18 Jahre	0	0	0
18 bis unter 27 Jahre	6	72	19
27 Jahre oder älter	16	192	52
Unbekannt	4	96	26
Verstorben	3	12	3
<b>Mutter</b>	32		
unter 18 Jahre	0	0	0
18 bis unter 27 Jahre	14	168	44
27 Jahre oder älter	17	204	53
Unbekannt	3	12	3
Verstorben	0	0	0
<b>C - Aufenthaltsort der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungsbewertung</b>			
<b>bei den Eltern</b>	10	120	31
bei einem allein erziehenden Elternteil	14	168	44
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stamtkonstellation)	3	36	9
bei den Großeltern/ Verwandten	2	24	6
bei einer sonstigen Person	1	12	3
In einer Pflegefamilie	0	0	0
In einer stationären Einrichtung	2	24	6
In einer Wohngemeinschaft/ eigenen Wohnung	0	0	0
ohne festen Aufenthalt	1	12	3
an unbekanntem Ort	0	0	0
<b>D - Institutionen oder Personen, die mögliche Gefährdung bekannt gemacht haben</b>			
<b>Sozialer Dienst/ Jugendamt</b>	10	36	9
Hilfswesenstelle	0	0	0
Andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	2	24	6
Einrichtung der Jugend- oder Kinder- und Jugendhilfe	1	12	3
Kindertagesstätte/ Kindertagespflegeperson	1	12	3
Schule	4	48	13
Hebamme/ Arzt/ Klinik/ Gesundheitsamt u.ä. Dienste	2	24	6
Polizei/ Gericht/ Staatsanwaltschaft	1	12	3
Eltern (auch Personensorgeberechtigte)	5	60	16
Minderjährige/r selbst	0	0	0
Verwandte	0	0	0
Bekannt/ Nachbarn	0	0	0
Anonyme Meldung	2	24	6
<b>Einmahnung/ Aufnahme v. Leitig der Kind- u. Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungsbewertung</b>	13		
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	3	36	9
Gemeinsame Wohnformen f. Mütter/Väter u. Kinder nach § 19 SGB VIII	1	12	3
Ambulante/ teilst. HzE nach §§ 27 bis 37, 35 SGB VIII	9	108	27
Familienersetzende HzE nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	0	0	0
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	1	12	3
Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII	0	0	0
Keine der n.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	19	228	58
<b>E - Ergebnis der Gefährdungsbewertung</b>			
<b>Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</b>	49		
Kindeswohlgefährdung	5	96	19
Latente Kindeswohlgefährdung	6	72	14
Keine KW-Gefährdung - aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	6	108	21
Keine KW-Gefährdung - und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	6	60	12
<b>Art der Kindeswohlgefährdung</b>	13		
Anzeichen für Vernachlässigung	16	180	65
Anzeichen für Körperliche Misshandlung	2	24	9
Anzeichen für psychische Misshandlung	6	60	22
Anzeichen für sexuelle Gewalt	1	12	4
<b>Neu eingeleitete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungsbewertung</b>	31		
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	9	36	10
Gemeinsame Wohnformen f. Mütter/Väter u. Kinder nach § 19 SGB VIII	1	12	3
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	0	0	0
Ambulante/ teilst. HzE nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII	11	132	35
Familienersetzende HzE nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	4	48	13
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	1	12	3
Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII	7	84	23
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	24	6
keine neu eingeleitete Hilfe/ keine der vorgenannten Hilfen	2	24	6
<b>G - Anordnung des Familiengerichts</b>			
<b>Ja</b>	5	72	25
<b>Nein</b>	18	216	75



**Kapitel - Datenschutz bei Frühen Hilfen**

**1. Datenschutz im Jugendamt**

- Informationsgewinnung
- Informationsweitergabe

**SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz**

**§ 62 SGB VIII Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist
- (3) Ohne Mitwirkung der Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn:
  1. ...die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist:
    - c) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8a SGB VIII**

**§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
- an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach **§ 8a SGB VIII** hinzugezogen werden

**2. Datenschutz in der Gesundheitshilfe, im Gesundheitsamt, bei Trägern der Freien Jugendhilfe und in Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen**

**Informationsweitergabe mit Einwilligung:**

- Gewinnen von Informationen, heißt die Beteiligten im Familiensystem gewinnen
- Einwilligung zur Datenweitergabe ist der Königsweg
- er ebnet den Weg zu weitergehenden Hilfen

**Informationsweitergabe ohne Einwilligung:**

**Strafgesetzbuch**

**§ 34 StGB rechtfertigender Notstand**





### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen



**Gesetz zur „Verbesserung des Schutzes von Kindern“ Land Sachsen Anhalt**

**§ 6 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Unterrichtung des Jugendamtes**

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.

**3. Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung**

Quelle: Datenschutz bei frühen Hilfen – Praxiswissen Kompakt – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – 10.08.2010

**Schritt 1: Einschätzung der Gefährdungssituation**

**Grad des Gefährdungspotentials:**

Wie hoch schätzen sie die Beeinträchtigung für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

<b>1</b> <b>sehr niedrig</b>	<b>2</b> <b>niedrig</b>	<b>3</b> <b>eher hoch</b>	<b>4</b> <b>hoch</b>	<b>5</b> <b>sehr hoch</b>

**Grad der Gewissheit:**

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

<b>1</b> <b>sehr unsicher</b>	<b>2</b> <b>unsicher</b>	<b>3</b> <b>eher sicher</b>	<b>4</b> <b>sicher</b>	<b>5</b> <b>sehr sicher</b>

**Schritt 2: Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung**

**Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung**

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

<b>1</b> <b>gut</b>	<b>2</b> <b>eher gut</b>	<b>3</b> <b>eher schlecht</b>	<b>4</b> <b>schlecht</b>	<b>5</b> <b>sehr schlecht</b>





## Handbuch zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

- Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale) -

### **Motivation zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen**

Wie tragfähig ist die Hilfebeziehung, dass der Patient / Klient motiviert werden kann, weitergehende Hilfen in Anspruch zu nehmen?

1 gut	2 eher gut	3 eher schlecht	4 schlecht	5 sehr schlecht

**Befinden sich alle 4 Einschätzungen im Bereich 3 – 5 ist eine Informationsweitergabe sinnvoll und zulässig.**

**Wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden, ist sie sogar geboten.**

**In allen anderen Fällen bedarf es einer vorherigen Einwilligung der Beteiligten im Familiensystem.**

**Auch und gerade für eine Informationsweitergabe ohne Einwilligung des Patienten / Klienten gilt das Transparenzgebot:**

**Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne sein Wissen!**

**Mit einem solchen Vorgehen wird Verlässlichkeit zum Ausdruck gebracht und die bestehende Hilfebeziehung nicht zusätzlich durch ein Agieren hinter dem Rücken der Beteiligten belastet.**





## Kapitel - Wie kann ich Kindeswohlgefährdung erkennen?

### Begriffsbestimmung

#### Rechte von Kindern

Kinder haben, zusätzlich zu den für alle Menschen gültigen Menschenrechten zusätzliche Förder- und Schutzrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 verabschiedet und 1992 von Deutschland ratifiziert wurde, definiert daher eigene Kinderrechte.

In der UN-KRK werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert. Den Kinderrechten in der UN-KRK liegen vier zentrale Grundprinzipien zugrunde, die sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 wiederfinden:

- **Nichtdiskriminierung:** Der Staat ist verpflichtet Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen
- **Vorrang des Kindeswohls:** Bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen ist das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen
- **Entwicklung:** Jedes Kindes hat ein Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- **Berücksichtigung der Meinung des Kindes:** Kinder haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden

Darüber hinaus finden sich in der UN-KRK zahlreiche weitere Rechte von Kindern, die sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte unterscheiden lassen.

#### Definition: Kindeswohl:

Unter Kindeswohl versteht man einen anzustrebenden Idealzustand. Er ist die Gesamtheit von Tatsachen, die über lange Sicht eine gedeihliche und harmonische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Persönlichkeit sicherstellen. Kindeswohl beinhaltet dabei 2 wesentliche Aspekte:

- **Förderung** einer positiven Entwicklung, damit sich Kinder und Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln
- **Schutz** vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen

Von Natur aus sind Kinder auf Fürsorge und Erziehung angewiesen. Ihre Persönlichkeit kann sich nicht frei entfalten oder erleidet u.U. einen Schaden, wenn ihnen diese vorenthalten wird.





## Handbuch zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

- Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale) -

Die primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes ist den Eltern zugewiesen. Dieses gesetzliche Recht der Eltern endet dort, wo das Kindeswohl gefährdet wird oder Eltern die Grundbedürfnisse ihrer Kinder missachten (vgl. Kindler u.a. 2006).

Zu den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gehören (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin 2009):

- **das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen:**
  - o dazu gehören sichere und verlässliche Beziehungen, durch die psychische Entwicklung in den Bereichen Denken, der Sprache, Wertvorstellungen und soziale Kompetenzen unterstützt wird
- **das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation:**
  - o dazu gehören gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung, Gesundheitsfürsorge, die adäquate Versorgung bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt
- **das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen:**
  - o dazu gehört Zuwendung und Wertschätzung durch Annahme und Förderung der individuellen Besonderheiten
- **das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen:**
  - o dazu gehört die Anpassung von Forderungen an den jeweiligen Entwicklungsstand zur Vermeidung von Über- oder Unterforderungen
- **das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**
  - o dazu gehören klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung sowie eine nicht strafende und nichtgewaltsame Grenzsetzung
- **das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität:**
  - o dazu gehört ein überschaubares soziales Lernfeld zur Gewinnung von freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen
- **das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft:**
  - o dazu gehört die Schaffung von Bedingungen für eine sichere Perspektive
  - o hierbei ist auch die politische und gesellschaftliche Verantwortung gefragt

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

### **Definition: Beeinträchtigung des Kindeswohls:**

Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls liegt vor, wenn einmalige gravierende oder chronische Mängel im körperlich und/ oder seelischen Wohlbefinden oder in der Pflege oder Erziehung eines Minderjährigen auftreten, die derzeit (noch) keine erhebliche Gefahr für die körperliche, seelische und/oder geistige Entwicklung darstellen, aber die Chance auf eine zukünftige gedeihliche, harmonische Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich reduzieren (vgl. Schönburg u.a. 2009).





## Handbuch zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

- Lokales Netzwerk Kinderschutz Halle (Saale) -

### Definition: Kindeswohlgefährdung.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (vgl. BGH FamRZ 1956, 350 – NJW 1956, 1434).

### **Erhebliche Schädigung kann hierbei bedeuten:**

- eine Gefahr für die körperliche Entwicklung und/oder das Leben des Minderjährigen
- das absehbare Scheitern zentraler Sozialisationsziele
  - o Bei der Entwicklung zur eigenständigen Lebensführung
  - o Bei der Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit

(vgl. Kindler 2011)

Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung liegt eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB dann vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu erkennen ist, in der eine erhebliche Schädigung des Minderjährigen in seiner körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht (vgl. Schönburg u.a. 2009, Statistik der Kinder und Jugendhilfe 2012).

### Definition: Arten der Kindeswohlgefährdung:

#### **Latente Kindeswohlgefährdung:**

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

#### **Vernachlässigung:**

Unter „Vernachlässigung“ versteht man die anhaltende und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z.B. durch fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichender Pflege und Versorgung mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

#### **Körperliche Misshandlung:**

Zur „körperlichen Misshandlung“ zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des Minderjährigen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

#### **Psychische Misshandlung:**

„Psychische Misshandlung“ umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Minderjährigen, das Anhalten/Zwingen des Minderjährigen zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des

